

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DAMÜLS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.03.2024

01. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

Verordnung der Gemeinde Damüls über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Damüls erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 59/2023.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn

- (1) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- (2) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- (3) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe wird gesondert in der Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren der Gemeinde Damüls festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe vom 15.10.2012, Zahl 910-13 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
S t e f a n B i s c h o f